



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2014/0002
öffentlich

Regelungen zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten
21.01.2014 Beratung

Rat
20.02.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Folgende Regelungen zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr werden beschlossen:

1. Die bisherigen Vorschriften des § 22 Absätze 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung haben sich in der Praxis bewährt und sollen im Wesentlichen beibehalten werden:
 - Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die im jeweiligen Haushaltsjahr genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

- Bestehende Kreditermächtigungen für Investitionskredite können ebenfalls übertragen werden.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen ihrer Verantwortung unter Berücksichtigung der vorstehenden zu den Ermächtigungsübertragungen getroffenen Regelungen

festzulegen, ob und in welchem Umfang die im gemeindlichen Haushaltsplan noch nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen übertragen werden.

Die Regelungen gelten bis zum Inkrafttreten der endgültigen Dienstanweisung über die Finanzwirtschaft der Stadt Beckum.

Kosten/Folgekosten

Die in der Verwaltung entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Übertragung von Ermächtigungen erfolgt auf der Grundlage des § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit dem Ersten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen kommunalen Finanzmanagements vom 17. September 2012 wurden verschiedene gesetzliche Regelungen an den aktuellen Bedarf angepasst. Die geänderten Vorschriften sind erstmals ab dem Haushaltsjahr 2013 anzuwenden.

Unter anderem wurden die in § 22 Absätze 1 und 2 GemHVO enthaltenen Möglichkeiten, Ermächtigungen in zukünftige Haushaltsjahre zu übertragen durch das NKF-Weiterentwicklungsgesetz geändert:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Absatz 1</p> <p>Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.</p>	<p>Absatz 1</p> <p>Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.</p>
<p>Absatz 2</p> <p>Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermö-</p>	<p>Absatz 2</p> <p>Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.</p>

gensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.	
---	--

Nach Absatz 1 regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Bis zum Inkrafttreten der noch zu erstellenden Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft sollen die im Beschlussvorschlag genannten Regelungen Gültigkeit haben.

Die Absätze 3 und 4 des § 22 GemHVO wurden durch das NKF-Weiterentwicklungsgesetz nicht verändert.

Anlage(n):

ohne